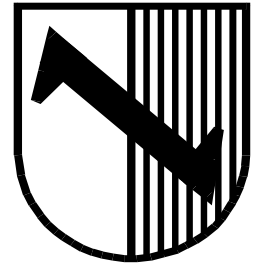


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 25

Nummer 11/2024

07.06.2024

Inhalt

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halberstadt	2
Wahlbekanntmachung Allgemeine Neuwahlen der kommunalen Vertretung und Ortschaftsräte am 09. Juni 2024 in der Stadt Halberstadt – 2. Sitzung	
Wahlausschuss	5

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halberstadt

Präambel

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 18. April 2024 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung in der Fassung vom 01.07.2019 beschlossen.

Artikel 1

§ 4 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.“

Artikel 2

Nach § 6 Absatz 3 Nummer 4 wird Nummer 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.“

Artikel 3

Nach § 6 Absatz 4 Nummer 9 wird die Nummer 10 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 50.000 EUR und 100.000 € liegt.“

Artikel 4

§ 16 Absatz 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde, sofern es sich bei Vermietung und Verpachtung nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;“

Artikel 5

§ 16 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen

Artikel 6

§ 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Sargstedt, Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein, Emersleben und Klein Quenstedt sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und -in der Sitzung- den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister oder einen vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister, die innerhalb von einem Monat erteilt werden muss.

Artikel 7

In § 17 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 8

Der § 17 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 9

§ 18 Abs. 3 – neunter Anstrich – wird wie folgt geändert:

„- Schachdorf Ströbeck, Untere Dorfstraße 4“

Artikel 10

Der § 6 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Der Kultur- und Sportausschuss besteht aus sieben Stadträten. Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 vorliegt, entscheidet der Kultur- und Sportausschuss über

1. die Vergabe der Ehrennadel „Silberner Roland“;
2. die Vergabe des Kulturpreises;
3. die Vergabe der Auszeichnung „Verein des Jahres“;
4. die Vergabe der Auszeichnung „Persönlichkeit des Jahres“;
5. die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung von Vereinen und Verbänden in den Bereichen Jugend, Soziales, Kultur, Sport und Gleichstellung;
6. die Vergabe des Altstadtfestes;
7. die Vergabe des Weihnachtsmarktes.

Artikel 11

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, 18.04.2024




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Die Änderung der Hauptsatzung wurde durch den Landkreis Harz – Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 04.06.2024 genehmigt.

Wahlbekanntmachung Allgemeine Neuwahlen der kommunalen Vertretung und Ortschaftsräte am 09. Juni 2024 in der Stadt Halberstadt – 2. Sitzung Wahlausschuss

Gemäß § 5 Abs. 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. 02. 1994 (GVBl. LSA S. 338 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2023 (GVBl. LSA S. 501) mache ich hiermit bekannt, dass die 2. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Halberstadt am

**12.06.2024 um 14:00 Uhr,
im Rathaus, Holzmarkt 1, Ratssitzungssaal (2. OG), Halberstadt**

stattfindet.

Tagesordnung:

Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse für die Wahl des Stadtrates der Stadt Halberstadt und die Wahlen zu den Ortschaftsräten in den Ortschaften Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Ich weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Halberstadt, 04.06.2024


Günther
Stadtwahlleiter